



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

AMTSBLATT

Nr.42/2024 Ausgegeben am 18.10.2024 Seite 355

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom
08.07.2024
Seite 356-357
2.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 358
3.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 359

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 08.07.2024

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17, 18, 38 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133),

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.07.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kreisausschuss hat 17 Mitglieder.“

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Verwaltung des Kreises werden drei Geschäftsbereiche gebildet. Der Aufgabenbereich des Landrats gilt nicht als Geschäftsbereich.“

Artikel 3

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 15.11.2024 in Kraft. Artikel 2 der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, 14.10.2024

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
(Landrat)

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Alexej Meisner, zuletzt wohnhaft Wilhelm-Schultheis-Straße 3, 56575 Weißenthurm, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 14.10.2024, Aktenzeichen 5.1.51-UV-M-08752.0-2.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 8 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 14.10.2024

gez. Judith Höffling

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 – Erziehungsleistungen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-JK 1976

18.10.2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 16.10.2024):

**Herr Jarl Johann Knust,
letzte bekannte Adresse: Hüttenstraße 42, 56170 Bendorf,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua